



### Inhalt:

- 35 Verordnung des Landratsamtes Eichstätt zur Änderung der Verordnung über das Wasserschutzgebiet in den Gemeinden Egweil und Nassenfels für die öffentliche Wasserversorgung der Verwaltungsgemeinschaft Nassenfels vom 22. Februar 2011
- 36 Amtliche Bekanntmachung einer Änderungssatzung - Satzung zur Änderung der Friedhofsgebührensatzung des Marktes Gaimersheim vom 16.02.2011
- 37 Ländliche Entwicklung; Dorferneuerung Schönfeld III, Gemeinde Schernfeld, Landkreis Eichstätt, Bekanntmachung und Ladung (Teilnehmergemeinschaft Schönfeld III)

### Bekanntmachungen des Landratsamtes

2210 7233 00035

- 35 **Verordnung des Landratsamtes Eichstätt zur Änderung der Verordnung über das Wasserschutzgebiet in den Gemeinden Egweil und Nassenfels für die öffentliche Wasserversorgung der Verwaltungsgemeinschaft Nassenfels vom 22. Februar 2011**

Das Landratsamt Eichstätt erlässt aufgrund § 51 Abs. 1 Nr. 1, Abs. 2 und § 52 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) i.d.F. der Bekanntmachung vom 31.07.2009 (BGBl. I S. 2585) i.V.m. Art. 31 Abs. 2 und 63 des Bayer. Wassergesetzes (BayWG) i.d.F. der Bekanntmachung vom 25. Februar 2010 (GVBl. S. 66) folgende

#### Verordnung § 1

Die Verordnung des Landratsamtes Eichstätt über das Wasserschutzgebiet in den Gemeinden Egweil und Nassenfels für die öffentliche Wasserversorgung der Verwaltungsgemeinschaft Nassenfels vom 22. März 2001 (Amtsblatt für den Landkreis und die Stadt Eichstätt Nr. 15/2001) wird wie folgt geändert:

§ 2 – Schutzgebiet – Abs. 5 erhält folgende Fassung:

Die gemeinsame weitere Schutzzone für Brunnen 2 und 4 umfasst die

Grundstücke Fl.Nrn. 731, 741, 777, 778, 779, 779/2, 780, 780/2, 781, 781/2, 782, 783, 784, 784/2, 785, 786, 787, TF 789, 789/2, 837, 840, 841, 842, 842/2, 843, 844, 845, 867, 868, 869, 870, 871, 872, 873 Gemarkung Nassenfels

und

Fl.Nrn. 1707, 1708, 1709, 1710, 1711, 1711/1, 1712, 1713, 1714, 1715, 1716, 1717, 1718, 1720, 1721, 1723, 1724, 1725, 1726, 1727, 1728, 1728/1, 1729, 1730, 1731, 1731/1, 2279, 2279/2, 2279/3, 2288, 2289, 2290, 2290/2, 2291, 2291/2, 2292, 2293, 2294, 2294/1, 2300/2, 2423/24, 2423/25, 2423/26, 2423/27, 2423/28, 2423/29, 2423/30, 2423/32, 2423/33, 2424, 2425, 2426, 2427, 2428, 2429, 2430, 2431, 2432, 2433, 2434, 2435, 2449, 2450, 2450/2, 2451, 2452, 2453, 2454 Gemarkung Egweil.

### § 2

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis und die Stadt Eichstätt in Kraft.

Eichstätt, 22.02.2011

gez. E r h a r d , Regierungsrat

### Bekanntmachungen anderer Behörden

#### Markt Gaimersheim

- 36 **Amtliche Bekanntmachung einer Änderungssatzung**  
- **Satzung zur Änderung der Friedhofsgebührensatzung des Marktes Gaimersheim vom 16.02.2011**

Der Marktgemeinderat hat in seiner Sitzung am 16.02.2011 eine Änderung der Satzung des Marktes Gaimersheim über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung seiner Bestattungseinrichtungen sowie für damit in Zusammenhang stehende Amtshandlungen (Friedhofsgebührensatzung) beschlossen.

Die Satzung tritt am 01.03.2011 in Kraft.

Die Satzung liegt zu jedermanns Einsicht während der Dienststunden im Rathaus Gaimersheim, Marktplatz 3, 85080 Gaimersheim, Zimmer 6 im EG, auf.

Gaimersheim, den 22.02.2011

gez. A. M i c k e l , Erste Bürgermeisterin

#### Teilnehmergemeinschaft Schönfeld III

- 37 **Ländliche Entwicklung**  
**Dorferneuerung Schönfeld III**  
**Gemeinde Schernfeld, Landkreis Eichstätt**  
**Bekanntmachung und Ladung**

Die Grundeigentümer und Erbbauberechtigten im Flurbereinigungsgebiet oder ihre gesetzlichen Vertreter und Bevollmächtigten werden hiermit zu einer

#### Teilnehmerversammlung

geladen.

Versammlungsort: DJK-Halle in 85132 Schönfeld, Dorfanger 28

Versammlungszeit: Mittwoch, 30. März 2011 und 19.30 Uhr

#### Tagesordnung:

- I. Erläuterung der Wertermittlungsergebnisse
- II. Bericht über den Stand des Flurbereinigungsverfahrens
- III. Informationen zum weiteren Verfahrensablauf
- IV. Allgemeine Aussprache



### Inhalt:

- 66 Vollzug des Ladenschlussgesetzes - Offenhaltung von Blumenverkaufsstellen am Sonntag, den 13. Mai 2001 aus Anlass des Muttertages
- 67 Wasserschutzgebietsverordnung für die öffentliche Wasserversorgung der Verwaltungsgemeinschaft Nassenfels
- 68 Satzung zur Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserabgabesatzung des Marktes Gaimersheim (BGS-WAS) vom 5. April 2001
- 69 Aufgebot von Sparkassenbüchern und sonstigen Sparerkunden (Sparkasse Ingolstadt)

### Bekanntmachungen des Landratsamtes

- 66 **Vollzug des Ladenschlussgesetzes (LadSchlG);  
Offenhaltung von Blumenverkaufsstellen am Sonntag,  
den 13. Mai 2001 aus Anlass des Muttertages**

Am Muttertag, den 13. Mai 2001, dürfen Verkaufsstellen der Mitgliedsbetriebe des Fachverbands Deutscher Floristen, Landesverband Bayern e.V., und des Bayerischen Gärtnerei-Verbands e.V., die ausschließlich oder überwiegend Blumen und Pflanzen feilhalten, in der Zeit von 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr zum Zwecke des Verkaufs von Blumen geöffnet sein.

- 67 **Wasserschutzgebietsverordnung für die öffentliche Wasserversorgung der Verwaltungsgemeinschaft Nassenfels**

Verordnung des Landratsamtes Eichstätt über das Wasserschutzgebiet in den Gemeinden Egweil und Nassenfels Landkreis Eichstätt für die öffentliche Wasserversorgung der Verwaltungsgemeinschaft Nassenfels vom 22. März 2001.

Das Landratsamt Eichstätt erläßt aufgrund des § 19 Abs. 1 Nr. 1 und Abs. 2 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) i.d.F. der Bekanntmachung vom 12. Nov. 1996 (BGBl I

S. 1695), zuletzt geändert mit Gesetz vom 25. Aug 1998 (BGBl. I S. 2455) i.V.m. Art. 35 und 75 des Bayer. Wassergesetzes (BayWG) i.d.F. der Bekanntmachung vom 19.07.1994 (GVBl S. 822), zuletzt geändert am 10.7.1998 (GVBl. S. 403) folgende

### Verordnung

#### § 1 Allgemeines

Zur Sicherung der öffentlichen Wasserversorgung für die Verwaltungsgemeinschaft Nassenfels wird in den Gemeinden Egweil und

Nassenfels das in § 2 näher umschriebene Schutzgebiet festgesetzt. Für dieses Gebiet werden die Anordnungen nach §§ 3 bis 7 erlassen.

#### § 2 Schutzgebiet

- (1) Das Schutzgebiet besteht aus zwei Fassungsbereichen einer engeren Schutzzone, einer weiteren Schutzzone.
- (2) Der Fassungsbereich für den Brunnen 2 liegt auf dem Grundstück Fl.Nr. 861/1, Gemarkung Nassenfels.
- (3) Der Fassungsbereich für den Brunnen 4 liegt auf dem Grundstück Fl.Nr. 854, Gemarkung Nassenfels.
- (4) Die gemeinsame engere Schutzzone für Brunnen 2 und 4 umfasst die Grundstücke Fl.Nm. 846, 847, 848, 849, 849/2, 850, 851, 851/2, 852, 853, 855, 856, 856/2, 857, 858, 858/2, 858/3, 859, 860, 861, 862, 863, 864, 865, 865/1, 865/2, 865/3, 866, Gemarkung Nassenfels  
und  
Fl.Nm. 2279/4, 2279/5, 2279/6, 2280, 2280/2, 2281, 2282, 2282/2, 2283, 2283/2, 2284, 2285, 2286, 2286/2, 2287, 2436, 2437, 2437/2, 2438, 2439, 2440, 2440/2, 2441, 2441/2, 2442, 2443, 2444, 2445, 2445/2, 2446, 2447, 2448, 2460/2, 2510, 2556/2, 2557, 2557/2, Gemarkung Egweil.
- (5) Die gemeinsame weitere Schutzzone für Brunnen 2 und 4 umfasst die Grundstücke Fl.Nm. 867, 868, 869, 870, 871, 872, 873, Gemarkung Nassenfels  
und  
Fl.Nm. 1707, 1708, 1709, 1710, 1711, 1711/1, 1712, 1713, 1714, 1715, 1716, 1717, 1718, 1720, 1721, 1723, 1724, 1725, 1726, 1727, 1728, 1728/1, 1729, 1730, 1731, 1731/1, 2279, 2279/2, 279/3, 2288, 2289, 2290, 2290/2, 2291, 2291/2, 2292, 2293, 2294/1, 2294, 2300/2, 2423/24, 2423/25, 2423/26, 2423/27, 2423/28, 2423/29, 2423/30, 2423/32, 2423/33, 2424, 2425, 2426, 2427, 2428, 2429, 2430, 2431, 2432, 2433, 2434, 2435, 2449, 2450, 2450/2, 2451, 2452, 2453, 2454, Gemarkung Egweil.
- (6) Die Grenzen des Schutzgebietes und der einzelnen Schutzzonen sind in dem im Anhang (Anlage 1) veröffentlichten Lageplan eingetragen. Für die genaue Grenzziehung ist ein Lageplan im Maßstab 1 : 5000 maßgebend, der im Landratsamt Eichstätt und in der Verwaltungsgemeinschaft Nassenfels niedergelegt ist; er kann dort während der Dienststunden eingesehen werden.
- (7) Veränderungen der Grenzen oder der Bezeichnungen der im Schutzgebiet gelegenen Grundstücke berühren die festgesetzten Grenzen der Schutzzonen nicht.
- (8) Der Fassungsbereich ist durch eine Umzäunung, die engere Schutzzone/die weitere Schutzzone ist, soweit erforderlich, in der Natur in geeigneter Weise kenntlich gemacht.

§ 3 Verbotene oder nur beschränkt zulässige Handlungen

(1) Es sind

	im Fassungsbereich	in der engeren Schutzzone	in der weiteren Schutzzone
entspricht Zone	I	II	III
bei landwirtschaftlichen, forstwirtschaftlichen und gärtnerischen Nutzungen			
1 Düngen mit Gülle, Jauche, Festmist	verboten		verboten wie Nr. 1.2
2 Düngen mit sonstigen organischen und mineralischen Stickstoffdüngern	verboten	verboten, wenn die Stickstoffdüngung nicht in zeit- und bedarfsgerechten Gaben erfolgt. Maßgebend ist die gute fachliche Praxis beim Düngen entsprechend der jeweils gültigen Düngeverordnung	
3 Lagern und Ausbringen von Klärschlamm, Fäkalschlamm und Kompost aus zentralen Bioabfallanlagen	verboten		
4 befestigte Dungstätten zu errichten oder zu erweitern *)	verboten		verboten, ausgenommen mit Ableitung der Jauche in einen dichten Behälter
5 Anlagen zum Lagern und Abfüllen von Jauche, Gülle, Silosickersaft zu errichten oder erweitern	verboten		verboten, ausgenommen mit dichten Behältern, die eine Leckageerkennung zulassen. Die Dichtigkeit der gesamten Anlage, einschließlich Zu- und Ableitungen, ist vor Inbetriebnahme nachzuweisen und regelmäßig, mind. jedoch alle 5 Jahre wiederkehrend zu überprüfen
6 Lagerung von Wirtschaftsdünger oder Mineraldünger auf unbefestigten Flächen	verboten		
7 ortsfeste Anlagen zur Gärfutterbereitung zu errichten oder zu erweitern *)	verboten		verboten, ausgenommen mit Ableitung der Gär- und Sickersäfte in dichte Behälter
8 Gärfutterbereitung außerhalb ortsfester Anlagen	verboten		
9 Stallungen zu errichten, zu erweitern oder zu betreiben *)	verboten		verboten, ausgenommen entsprechend Anlage 2 Ziff. 1
10 Freiland-, Koppel- und Pferchtierhaltung (auch vorübergehend)	verboten		
11 Beweidung	verboten		
12 Anwendung von Pflanzenschutzmitteln	verboten	verboten, sofern nicht neben den Vorschriften des Pflanzenschutzrechts auch die Gebrauchsanleitungen beanstandet werden verboten ist die Verwendung von Pflanzenschutzmitteln mit dem Wirkstoff Terbutylazin verboten in Hausgärten und Kleingartenanlagen	
13 Anwendung von Pflanzenschutzmitteln aus Luftfahrzeugen oder zur Bodenentseuchung	verboten		
14 Beregnung landwirtschaftlich oder gärtnerisch genutzter Flächen	verboten		
15 Nasskonservierung von Rundholz	verboten		
16 Gartenbaubetriebe oder Kleingartenanlagen zu errichten oder zu erweitern	verboten		
17 besondere Nutzungen i.S.v. Anlage 2 Ziff. 2 neu anzulegen oder zu erweitern	verboten		
18 landwirtschaftliche Dräne und zugehörige Vorflutgräben anzulegen oder zu ändern	verboten	verboten ausgenommen Unterhaltungsmaßnahmen	

	im Fassungsbereich	in der engeren Schutzzone	in der weiteren Schutzzone
entspricht Zone	I	II	III
1.19 Kahlschlag größer als 1000 m <sup>2</sup> oder eine in der Wirkung gleichkommende Maßnahme, Rodung, Umbruch von Dauergrünland i.S.v. Anlage 2 Ziff. 3	<b>verboten</b> (durch Sturmschäden verursachter Kahlschlag ist wieder aufzuforsten)		
1.20 Winterfurche	<b>verboten</b>	<b>verboten</b> , ausgenommen, wenn fruchtfolgebedingt unvermeidbar, ab 15. November	
1.21 Ganzjährige Bodenbedeckung durch Zwischen- oder Hauptfrucht		erforderlich, soweit fruchtfolge- und witterungsbedingt möglich	
2. bei sonstigen Bodennutzungen (soweit nicht unter den Nrn. 3 bis 6 geregelt)			
2.1 Aufschlüsse oder Veränderungen der Erdoberfläche, selbst wenn Grundwasser nicht aufgedeckt wird, insbesondere Fischteiche, Kies-, Sand-, Tongruben und Über Tagebergbaue	<b>verboten</b>	<b>verboten</b> , ausgenommen Bodenbearbeitung im Rahmen der ordnungsgemäßen land- und forstwirtschaftliche Nutzung	
2.2 Auffüllungen aller Art	<b>verboten</b>		
3. bei Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (siehe Anlage 2 Nr. 4)			
3.1 Rohrleitungsanlagen zum Befördern wassergefährdender Stoffe nach § 19 a WHG zu errichten oder zu erweitern	<b>verboten</b>		
3.2 Anlagen n. § 19 g WHG zum Herstellen, Behandeln oder Verwenden von wassergefährdenden Stoffen zu errichten oder zu erweitern	<b>verboten</b>		
3.3 Anlagen n. § 19 g WHG zum Lagern, Abfüllen oder Umschlagen von wassergefährdenden Stoffen zu errichten oder zu erweitern	<b>verboten</b>	<b>verboten</b> , ausgenommen Anlagen im üblichen Rahmen von Haushalt und Landwirtschaft - bis 20 l für Stoffe der Wassergefährdungsklasse 3 - bis 10.000 l für Stoffe der Wassergefährdungsklasse 2	
3.4 Umgang mit wassergefährdenden Stoffen nach § 19 g Abs. 5 WHG, auch Pflanzenschutzmittel, außerhalb von Anlagen nach Nrn. 3.2 u. 3.3 (ohne Nr. 1.12)	<b>verboten</b>	<b>verboten</b> , ausgenommen kurzfristige Lagerung von Stoffen bis Wassergefährdungsklasse 2 in zugelassenen Transportbehältern bis zu je 50 Litern, deren Dichtheit kontrollierbar ist.	
3.5 Abfall i.S.d. Abfallgesetze und bergbauliche Rückstände zu behandeln, zu lagern oder abzulagern	<b>verboten</b>	<b>verboten</b> , ausgenommen Bereitstellung in geeigneten Behältern oder Verpackungen zur regelmäßigen Abholung (auch Wertstoffhöfe)	
4. bei Abwasserbeseitigung und Abwasseranlagen			
4.1 Abwasserbehandlungsanlagen zu errichten oder zu erweitern	<b>verboten</b>		
4.2 Regen- und Mischwasserentlastungsbauwerke zu errichten oder zu erweitern	<b>verboten</b>		
4.3 Trockenaborte zu errichten oder zu erweitern	<b>verboten</b>		
4.4 Ausbringen von Abwasser	<b>verboten</b>		
4.5 Anlagen zur Versickerung oder Versenkung von Abwasser (einschl. Kühlwasser und Wasser aus Wärmepumpen) zu errichten oder zu erweitern	<b>verboten</b>		

	im Fassungsbereich	in der engeren Schutzzone	in der weiteren Schutzzone
entspricht Zone	I	II	III
1.6 Anlagen zur Versickerung oder Versenkung des von Dachflächen abfließenden Wassers zu errichten oder zu erweitern	verboten		verboten, ausgenommen zur Versickerung über die belebte Bodenzone; verboten, für gewerbliche Anlagen und für Metalldächer.
1.7 Anlagen zum Durchleiten oder Ableiten von Abwasser zu errichten oder zu erweitern	verboten		verboten, ausgenommen Entwässerungsanlagen, deren Dichtheit vor Inbetriebnahme durch Druckprobe nachgewiesen und wiederkehrend alle 5 Jahre durch geeignete Verfahren überprüft wird
i. bei Verkehrswegen, Plätzen mit besonderer Zweckbestimmung, Untertage - Bergbau			
1.1 Straßen, Wege und sonstige Verkehrsflächen zu errichten oder zu erweitern	verboten	verboten, ausgenommen öffentliche Feld- und Waldwege, beschränkt öffentliche Wege, Eigentümerwege und Privatwege bei breitflächigem Versickern des abfließenden Wassers	verboten, sofern nicht die Richtlinien für bautechnische Maßnahmen an Straßen in Wassergewinnungsgebieten (RiStWag), eingeführt mit IMBek v. 28.05.82 (MABI S. 329), in der jeweils geltenden Fassung beachtet werden; ansonsten verboten wie in Zone II.
1.2 zum Straßen-, Wege-, Eisenbahn- und Wasserbau wassergefährdende auswasch- oder auslaugbare Materialien (z.B. Schlacke, Teer, Imprägniermittel u.ä.) zu verwenden	verboten		
3. Bade- und Zeitplätze einzuerrichten oder zu erweitern; Camping aller Art	verboten		verboten ohne Abwasserentsorgung über eine dichte Sammelentwässerung unter Beachtung von Nr. 4.7
4. Sportanlagen zu errichten oder zu erweitern	verboten		verboten ohne Abwasserentsorgung über eine dichte Sammelentwässerung unter Beachtung von 4.7; verboten für Tontaubenschießanlagen, Motorsport und Golfplätze
5. Sportveranstaltungen durchzuführen	verboten		verboten für Großveranstaltungen außerhalb von Sportanlagen; verboten für Motorsport
6. Friedhöfe zu errichten oder zu erweitern	verboten		
7. Flugplätze einschl. Sicherheitsflächen, Notabwurfplätze, militärische Anlagen und Übungsplätze zu errichten oder zu erweitern	verboten		
8. Militärische Übungen durchzuführen	verboten	verboten, ausgenommen das Durchfahren auf klassifizierten Straßen	
9. Baustelleneinrichtungen, Baustofflager zu errichten oder zu erweitern	verboten		
10. Durchführung von Bohrungen	verboten	verboten, ausgenommen bis zu 1 m Tiefe im Rahmen von Bodenuntersuchungen	
11. Anwendung von Pflanzenschutzmitteln auf Freilandflächen ohne landwirtschaftliche, forstwirtschaftliche oder gärtnerische Nutzung sowie zur Unterhaltung von Verkehrswegen	verboten		

	im Fassungsbereich	in der engeren Schutzzone	in der weiteren Schutzzone
entspricht Zone	I	II	III
5.12 Düngen mit mineralischen Stickstoffdüngem (ohne Nr. 1.2)	verboten	verboten, wenn nicht die zeit- und bedarfsgerechte Düngung nachprüfbar dokumentiert wird	
5.13 Beregnung	verboten, wie Nr. 1.14		
6. bei baulichen Anlagen allgemein			
6.1 Bauliche Anlagen zu errichten oder zu erweitern	verboten		verboten, sofern Abwasser nicht in eine dichte Sammelentwässerung eingeleitet wird unter Beachtung von Nr. 4.7; verboten, sofern die Gründungssohle tiefer als 2 m über dem höchsten Grundwasserstand liegt
6.2 Ausweisung neuer Baugebiete im Rahmen der Bauleitplanung	verboten		
7. Betreten	Verboten	---	

\*) Es wird auf den „Katalog wasserwirtschaftlicher Anforderungen an Anlagen zum Lagern und Abfüllen von Jauche, Gülle, Festmist, Silagesickersäften“ (Anforderungskatalog JGS-Anlagen) des StLMU hingewiesen, der nähere Ausführungen zur baulichen Gestaltung (u.a. Leckageerkennung) sowie Musterpläne enthält.

(2) Die Verbote des Absatzes 1 Nrn. 4.6, 6.1 und 7 gelten nicht für Handlungen im Rahmen der Wassergewinnung und -ableitung des Trägers der öffentlichen Wasserversorgung, die durch diese Verordnung geschützt ist.

**§ 4 Ausnahmen**

(1) Das Landratsamt Eichstätt kann von den Verboten des § 3 Ausnahmen zulassen, wenn

1. das Wohl der Allgemeinheit die Ausnahmen erfordert oder
2. das Verbot im Einzelfall zu einer unbilligen Härte führen würde und das Gemeinwohl der Ausnahme nicht entgegensteht.

(2) Die Ausnahme ist widerruflich; sie kann mit Bedingungen und Auflagen verbunden werden und bedarf der Schriftform.

(3) Im Falle des Widerrufs kann das Landratsamt Eichstätt vom Grundstückseigentümer verlangen, daß der frühere Zustand wiederhergestellt wird, sofern es das Wohl der Allgemeinheit, insbesondere der Schutz der Wasserversorgung erfordert.

**§ 5 Beseitigung und Änderung bestehender Einrichtungen**

(1) Die Eigentümer und Nutzungsberechtigten von Grundstücken innerhalb des Schutzgebietes haben die Beseitigung oder Änderung von Einrichtungen, die im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Verordnung bestehen und deren Bestand, Errichtung, Erweiterung oder Betrieb unter die Verbote des § 3 fallen, auf Anordnung des Landratsamtes Eichstätt zu dulden, sofern sie nicht schon nach anderen Vorschriften verpflichtet sind, die Einrichtung zu beseitigen oder zu ändern.

(2) Für Maßnahmen nach Abs. 1 ist nach den §§ 19 Abs. 3, 20 WHG und Art. 74 BayWG Entschädigung zu leisten.

**§ 6 Kennzeichnung des Schutzgebietes**

Die Eigentümer und Nutzungsberechtigten von Grundstücken innerhalb des Schutzgebietes haben zu dulden, daß die Grenzen des Fassungsgebietes und der Schutzzone durch Aufstellen oder Anbringen von Hinweiszeichen kenntlich gemacht werden.

**§ 7 Kontrollmaßnahmen**

(1) Die Eigentümer und Nutzungsberechtigten von Grundstücken innerhalb des Schutzgebietes und jedermann haben Probenahmen von im Schutzgebiet zum Einsatz bestimmten Düngemitteln und Pflanzen-

schutzmitteln durch Beauftragte des Landratsamtes Eichstätt und des Zweckverbandes zur Wasserversorgung der Altmannsteiner Gruppe zur Kontrolle der Einhaltung der Vorschriften dieser Verordnung zu dulden.

(2) Sie haben ferner die Entnahme von Boden-, Vegetations- und Wasserproben und die hierzu notwendigen Verrichtungen auf den Grundstücken im Wasserschutzgebiet durch Beauftragte des Landratsamtes und des Zweckverbandes zur Wasserversorgung der Altmannsteiner Gruppe zu dulden.

**§ 8 Entschädigung und Ausgleich**

(1) Soweit diese Verordnung oder eine auf Grund dieser Verordnung ergehende Anordnung eine Enteignung darstellt, ist über die Fälle des § 5 hinaus nach den §§ 19 Abs. 3, 20 WHG und Art. 74 BayWG Entschädigung zu leisten.

(2) Soweit diese Verordnung oder eine auf Grund dieser Verordnung ergehende Anordnung die ordnungsgemäße land- oder forstwirtschaftliche Nutzung beschränken, ist für die dadurch verursachten Nachteile ein angemessener Ausgleich gem. § 19 Abs. 4 und Art. 74 Abs. 6 BayWG zu leisten.

**§ 9 Ordnungswidrigkeiten**

Nach § 41 Abs. 1 Nr. 2, Abs. 2 WHG kann mit Geldbuße bis zu hunderttausend Deutsche Mark belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig,

1. einem Verbot nach § 3 Abs. 1 zuwiderhandelt,
2. eine nach § 4 ausnahmsweise zugelassene Handlung vornimmt, ohne die mit der Ausnahme verbundenen Bedingungen oder Auflagen zu befolgen,
3. Anordnungen oder Maßnahmen nach §§ 5 und 7 nicht duldet

**§ 10 Inkrafttreten**

(1) Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis und die Stadt Eichstätt in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Verordnung vom 01.02.1983 (Amtsblatt für den Landkreis und die Stadt Eichstätt Nr. 6 vom 11.02.1983) außer Kraft.

Eichstätt, den 22. März 2001

Landratsamt Eichstätt

I. A. gez. K i e ß l, Regierungsrat

**Anlage 2**

Maßgaben zu § 3 Abs. 1, Nrn. 1 und 3

**1. Stallungen**

**1.1 mit Flüssigmistverfahren:**

Bei Stallungen für Tierbestände über 40 Dungeinheiten ist das erforderliche Speichervolumen für Gülle auf mind. zwei Behälter aufzuteilen.

40 Dungeinheiten (= 3200 kg Stickstoff pro Jahr) fallen bei folgenden Höchststückzahlen für einzelne Tierarten an:

- Milchkühe 40 Stück (1 Stück = 1,0 DE)
- Mastbullen 65 Stück (1 Stück = 0,62 DE)
- Mastkälber, Jungmastrinder 150 Stück (1 Stück = 0,27 DE)
- Mastschweine 300 Stück (1 Stück = 0,13 DE)
- Legehennen, Mastputen 3500 Stück (100 Stück = 1,14 DE)
- sonstiges Mastgeflügel 10000 Stück (100 Stück = 0,4 DE)

Der Tierbestand darf 80 Dungeinheiten je Stallung bzw. 120 Dungeinheiten je Hofstelle nicht überschreiten. Bei mehreren Tierarten auf einer Hofstelle sind die entsprechenden Dungeinheiten aufzusummieren.

**1.2 mit Festmistverfahren:**

Bei Tierbeständen über 60 Dungeinheiten ist das erforderliche Speichervolumen für Jauche auf mind. zwei Behälter aufzuteilen.

Der Tierbestand darf 80 Dungeinheiten je Stallung bzw. 160 Dungeinheiten je Hofstelle nicht überschreiten. Bei mehreren Tierarten auf einer Hofstelle sind die entsprechenden Dungeinheiten aufzusummieren.

**1.3 mit gemischten Entmistungsverfahren:**

die maximalen Tierbestände je Hofstelle sind anteilig entsprechend 1.1 und 1.2 zu ermitteln.

**2. Besondere Nutzungen** sind folgende landwirtschaftliche, forstwirtschaftliche oder erwerbsgärtnerische Nutzungen:

- Weinbau
- Obstbau, ausgenommen Streuobst
- Hopfenanbau
- Tabakanbau
- Gemüseanbau
- Baumschulen und forstliche Pflanzgärten

**3. Als Dauergrünland** gelten Flächen, die nach ihren Standortbedingungen nur für Grünlandnutzung geeignet sind.

**4. Wassergefährdende Stoffe**

Es ist jeweils die aktuelle Fassung der „Allgemeinen Verwaltungsvorschrift über die nähere Bestimmung wassergefährdender Stoffe und ihre Einstufung entsprechend ihrer Gefährlichkeit – VwV wassergefährdende Stoffe (VwVwS)“ zu beachten.

Für Anlagen mit Stoffen, deren Wassergefährdungsklasse (WGK) nicht sicher bestimmt ist, wird WGK 3 zugrundegelegt.

Im folgenden werden einige in Haushalt, Landwirtschaft und Industrie gebräuchliche Stoffe und deren Einstufung in die jeweilige Wassergefährdungsklasse gem. der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zum Wasserhaushaltsgesetz über die Einstufung wassergefährdender Stoffe in Wassergefährdungsklassen vom 18.04.1996 beispielhaft aufgeführt.

**Wassergefährdungsklassen**

WGK 0	WGK 1	WGK 2	WGK 3
i.a. nicht wassergefährdend	schwach wassergefährdend	wassergefährdend	stark wassergefährdend
Erdgas Ethanol Sojabohnenöl Aceton Titandioxid Wasserstoffperoxid Rapsöl Kochsalz Bitumen Glycerin	Harnstoff Ammonsalpeter Petroleum Kaliumnitrat Ameisensäure Salzsäure Ammoniumsulfat Ammoniumnitrat Dicyandiamid (DIDIN) Rapsölmethylester (Biodiesel) schweres Heizöl Methanol Schmieröle (unlegierte Grundöle)	Heizöl Dieselkraftstoff Ottokraftstoffe (nicht als krebserregend gekennzeichnete) Toluol Natriumnitrit Seife Chlorkalk Formaldehyd Ammoniak Phenol Methylenchlorid Xylol Schmieröle (legierte, nicht emulgierbare) PSM: Atrazin, Simazin, Terbutylazin, Bentazon, Ethephon	Altöle Silbernitrat Per (Tetrachlorethen) Tri (Trichlorethen) Benzol Ottokraftstoffe (an Tankstellen erhältlich) Teeröl Quecksilber Chromschwefelsäure Chloroform Hydrazin Schmieröle (legierte, emulgierbare) PSM: Lindan, Cypermethrin

**Bekanntmachungen anderer Behörden**

**Markt Gaimersheim**

**68 Satzung zur Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserabgabensatzung des Marktes Gaimersheim (BGS-WAS) vom 5. April 2001**

Der Marktgemeinderat Gaimersheim hat am 4. April 2001 eine Satzung zur Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserabgabensatzung des Marktes Gaimersheim (BGS-WAS) beschlossen. Die Satzung tritt am 1. Januar 2002 in Kraft. Gleichzeitig

tritt die Satzung zur Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserabgabensatzung des Marktes Gaimersheim (BGS-WAS) vom 19. Dezember 1996 ausser Kraft.

Die Satzung liegt ab dem 10. April 2001 während der allgemeinen Dienststunden in der Marktverwaltung, Zimmer 12, zur Einsicht auf.

Gaimersheim, 9. April 2001

gez. K n a p p, 1. Bürgermeister

**69 Aufgebot von Sparkassenbüchern und sonstigen Sparurkunden**

Gemäss Art. 35 und 36 AGBGB wird hiermit auf Antrag der nachstehend aufgeführten Antragsteller der Inhaber des/der jeweiligen